

An das
Bundesministerium für Inneres
Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
Herrengasse 7
1010 Wien
Per E-Mail an: post@bmi.gv.at und rke@dsn.gv.at

Wien am, 25.2.2026

Stellungnahme der IG Windkraft zum Begutachtungsentwurf der Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (Resilienz kritischer Einrichtungen-Verordnung – RKEV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessengemeinschaft Windkraft Österreich erlauben wir uns, Stellung zum Entwurf der RKEV nehmen.

Die IG Windkraft begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen zur Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen. Wir möchten uns an dieser Stelle auch ausdrücklich für den konstruktiven Austausch mit den Vertretern der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst bedanken. Die Offenheit gegenüber den fachspezifischen Inputs der Branche ist eine wesentliche Voraussetzung für eine praxisnahe und effektive Umsetzung des RKEG sowie der RKEV. Wir freuen uns darauf, diesen konstruktiven Dialog im weiteren Prozess fortzuführen. Dabei ist es besonders wichtig, gemeinsam eine stimmige Balance zwischen der notwendigen Stärkung unserer Infrastruktur und der Vermeidung einer unverhältnismäßigen Überregulierung zu finden.

Folgende Punkte halten wir für essenziell, um eine rechtssichere und praktikable Anwendung in der Windenergiebranche zu ermöglichen:

Die Windkraftbranche in Österreich ist durch eine dezentrale Erzeugungsstruktur und oft komplexe Eigentumsverhältnisse gekennzeichnet. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und den administrativen Aufwand auf das notwendige Maß zu beschränken, bedarf es einer Nachschärfung bei den Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist eine **Präzisierung des Begriffs der „Anlage“** im Kontext der Erzeugungskapazitäten notwendig. Ohne diese Klarstellung ist nicht eindeutig, welche Einheiten zur Schwellenwertberechnung herangezogen werden.

Weiters bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich der **Verantwortlichkeiten bei geteilten Eigentumsverhältnissen** sowie der Reichweite der Pflichten für Betreiber, die sowohl Anlagen über dem Schwellenwert als auch Anlagen unter dem Schwellenwert in ihrem Portfolio führen.

Schließlich regen wir an, die Schwellenwerte und Meldepflichten im Bereich der **Energiespeicherung** zu evaluieren, da diese im Vergleich zur Erzeugungsleistung unverhältnismäßig niedrig angesetzt erscheinen und zu einer Meldungsflut bei nicht systemkritischen Vorfällen führen könnten.

Regelungen im Detail

Zu § 3 Abs 1 Z 1 lit d (Teilsektor Strom – Elektrizitätserzeugung)

Der Entwurf sieht vor, dass die Voraussetzung für eine kritische Einrichtung erfüllt ist, wenn eine Einrichtung eine „Anlage mit mehr als 150 Megawatt (MW) Bruttoengpassleistung betreibt“.

1. Fehlende Definition des Begriffs „Anlage“

Der Entwurf sieht vor, dass die Voraussetzung für eine kritische Einrichtung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 RKEG erfüllt ist, wenn eine Einrichtung eine „Anlage mit mehr als 150 Megawatt (MW) Bruttoengpassleistung betreibt“. Hier besteht dringender Klärungsbedarf, da der Begriff der „Anlage“ weder in der RKEV noch im RKEG definiert ist. Für die Windkraftbranche ist diese Definition jedoch von signifikanter Bedeutung.

Ein Windpark besteht naturgemäß aus einer Vielzahl dezentraler Erzeugungseinheiten. Es ist unklar, ob als „Anlage“ im Sinne der RKEV:

- a. eine einzelne Windturbine (was den Schwellenwert nie erreichen würde, da aktuell eine durchschnittliche moderne Windturbine eine Engpassleistung von rund 5-7 MW hat), oder
- b. ein zusammenhängender Windpark (bspw. definiert über den Netzzugangsvertrag) zu verstehen ist.

Wir ersuchen hier dringend um eine Legaldefinition oder Klarstellung in den Erläuterungen, um Rechtsunsicherheit für viele Betreiber zu vermeiden.

Um dem Ziel des Gesetzes, dem Schutz tatsächlich kritischer Infrastruktur gerecht zu werden, sollte sich der Begriff unseres Erachtens auf eine technische Einheit beziehen, deren gleichzeitiger Ausfall kritische Auswirkungen hätte. In diesem Zusammenhang ist die inhärente Resilienz der Windenergie durch ihre geografische und technische Dezentralität hervorzuheben. Im Gegensatz zu zentralen Großkraftwerken führt ein Sicherheitsvorfall an einzelnen dezentralen Einheiten aufgrund der verteilten Struktur nicht zu einer Gefährdung „wesentlicher Dienste“. Eine Regulierung über ein gesamtes österreichweites Portfolio eines Betreibers hinweg würde Ressourcen dort binden, wo sie keinen nennenswerten Sicherheitsgewinn für das Gesamtnetz bringen, und damit den risikobasierten Ansatz des RKEG konterkarieren.

Wir schlagen vor, auf den jeweiligen Netzzugangsvertrag eines Betreibers abzustellen. Ein Anlagenbegriff, der über unterschiedliche Betreiber hinweg greift, ist aufgrund der getrennten Verantwortlichkeiten und IT-Infrastrukturen jedenfalls abzulehnen.

2. Reichweite der Verpflichtungen (Portfolio-Problematik)

Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung bezüglich des sachlichen Anwendungsbereichs der Resilienzplichten. Es ist im aktuellen Entwurf nicht abschließend geklärt, ob ein Betreiber, der eine Anlage oberhalb des Schwellenwerts von 150 MW betreibt, die weitreichenden Pflichten des RKEG (wie Risikoanalysen und Resilienzmaßnahmen) ausschließlich für diese spezifische Anlage oder für sein gesamtes Portfolio inklusive sämtlicher Kleinst- und Kleinanlagen umsetzen muss. Hier ist vor allem ebenfalls zu berücksichtigen, dass viele Windkraftbetreiber auch Photovoltaikanlagen, mit vergleichsweise minimaler Leistung im Portfolio führen.

Eine Ausweitung der Pflichten auf den gesamten Anlagenbestand eines Betreibers ist überschießend. Der Schutzzweck des RKEG ist auf die Absicherung der kritischen Versorgung ausgerichtet. Dezentrale Kleinsteinheiten wie Einzelwindräder oder kleine Windparks stellen jedoch per se keine kritische Infrastruktur dar.

Es bedarf daher eine explizite Bestimmung, dass sich die operativen Pflichten des RKEG und der RKEV strikt auf diejenige identifizierte Anlage beschränken, die den Schwellenwert tatsächlich überschreitet.

3. Geteilte Eigentumsverhältnisse

Windkraftanlagen weisen oft komplexe Eigentumsverhältnisse auf (z.B. Bürgerbeteiligungsmodelle, Co-Ownership, Betriebsführungsgesellschaften vs. Besitzgesellschaften, Konzernstrukturen). Es muss im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt werden, wer als „Einrichtung“ im Sinne der Verordnung gilt und somit die Pflichten nach dem RKEG zu erfüllen hat (z.B. Anknüpfung an den im Netzzugangsvertrag genannten Betriebsführer).

Zu § 3 Abs 1 Z 1 lit f) „Laststeuerung“

Hier ist eine klare Definition sowie eine Präzisierung der Leistungsterminologie zwingend erforderlich. Ohne eine eindeutige Legaldefinition bleibt unklar, welche technischen Prozesse unter diesen Begriff fallen, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Zudem muss klargestellt werden, wie die maßgebliche Leistung zu ermitteln ist. Eine rein additive Betrachtung der theoretischen Maximalleistung ohne Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren würde die technische Realität verfälschen. Da in dezentralen Strukturen faktisch nie alle Lasten simultan geschaltet werden, sollte die Ermittlung auf der tatsächlich gleichzeitig steuerbaren Maximallast basieren. Andernfalls wäre der Schwellenwert deutlich nach oben anzupassen.

Zu § 3 Abs 1 Z 1 lit h sowie § 3 Abs 2 Z 1 lit g (Teilsektor Strom – Energiespeicherung)

Der Entwurf definiert Einrichtungen als kritisch, wenn sie einen Energiespeicher mit mehr als **15 Megawattstunden (MWh)** Speicherkapazität betreiben. Ein Sicherheitsvorfall liegt bereits vor, wenn dieser Dienst mehr als **zwölf Stunden** ausfällt oder eingeschränkt verfügbar ist.

1. Anhebung des Schwellenwertes

Die im Entwurf vorgesehene Einstufung von Energiespeicheranlagen ab einer Kapazität von 15 MWh als kritische Einrichtung wird als deutlich zu niedrig angesetzt bewertet. Ein Batteriespeicher dieser Größenordnung entspricht in seiner typischen Leistungsabgabe (ca. 5 bis 7 MW) lediglich der Leistung einer einzelnen modernen Windkraftanlage. Der Ausfall einer solch kleinen Einheit hat wohl keine systemkritischen Auswirkungen auf die österreichische Versorgungssicherheit und rechtfertigt daher nicht die Einstufung als kritische Infrastruktur mit den damit verbundenen administrativen und operativen Pflichten.

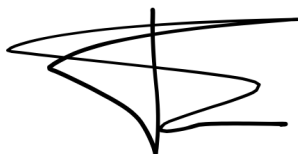
Um die Verhältnismäßigkeit zur Erzeugung, bei der der Schwellenwert erst bei 150 MW Bruttoengpassleistung liegt zu wahren und den Fokus der Regulierung auf tatsächlich systemrelevante Großspeicher zu lenken, schlagen wir eine Anhebung des Schwellenwerts vor. In diesem Zusammenhang regen wir zudem eine Harmonisierung der verwendeten Einheiten innerhalb der Verordnung an. Es erscheint sachgemäß, für alle Anlagentypen eine einheitliche Bezugsgröße (MW statt MWh) zu verwenden. Eine konsistente Abstimmung auf die installierte Leistung (MW) würde nicht nur die Vergleichbarkeit zwischen Erzeugungs- und Speicheranlagen verbessern, sondern auch die Kohärenz der gesamten Verordnung stärken und Auslegungsschwierigkeiten bei unterschiedlichen Speichertechnologien vermeiden. Ein Schwellenwert in MWh ist insbesondere auch ungeeignet, da er die Zeitkomponente (Kapazität) in den Fokus rückt. Für die Resilienz ist jedoch die installierte Leistung (MW) entscheidend, da sie angibt, welche Last im Ernstfall schlagartig im Netz fehlt.

2. Anpassung der Definition des Sicherheitsvorfalls

Einen 12-stündigen Ausfall eines 15 MWh Speichersystems als meldepflichtigen Sicherheitsvorfall einzustufen, erscheint uns folglich überzogen. Dies würde zu einer hohen Anzahl an Meldungen von Ereignissen führen, die keine Relevanz für die Netzstabilität haben. Wir regen an, die Zeitdauer für den Ausfall analog zu anderen Bereichen zu verlängern oder an die tatsächliche Auswirkung auf die Netzstabilität zu koppeln.

Wir stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Florian Maringer
Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft
Österreich

IG Windkraft Österreich
Tel.: 02742/21955-0
Mail: igw@igwindkraft.at
Web: www.igwindkraft.at